

BGer 9C 190/2011 vom 11. Mai 2011

Bundesgericht, 2011-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_190_2011

FR: TF 9C 190/2011 du 11 mai 2011

IT: TF 9C 190/2011 del 11 maggio 2011

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Wiederherstellung der Beschwerdefrist) |
Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 11.05.2011 9C 190/2011 (9C_190/2011)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit social 11.05.2011 9C 190/2011 (9C_190/2011) Tribunale
federale II Corte di diritto sociale 11.05.2011 9C 190/2011 (9C_190/2011)

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Wiederherstellung der Beschwerdefrist) |
Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_190/2011 {T 0/2}
Urteil vom 11. Mai 2011 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer,
Präsident, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte N._____, vertreten
durch O._____, Beschwerdeführer, gegen Kantonsgericht Freiburg,
Sozialversicherungsgerichtshof, Route André-Piller 21, 1762 Givisiez, Beschwerdegegner
Ausgleichskasse des Kantons Freiburg, impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez. Gegenstand
Alters- und Hinterlassenenversicherung, Wiederherstellung der Beschwerdefrist gegen den
Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 1. September 2010. Nach Einsicht in die
Eingabe vom 28. Februar 2011 (Poststempel), in der um Wiederherstellung der Frist für die
Einreichung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den
Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg, Sozialversicherungsgerichtshof, vom 1. September
2010, welcher im freiburgischen Amtsblatt Nr. 41 vom 15. Oktober 2010 publiziert worden
ist, nachgesucht wird, in Erwägung, dass innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen,
gemäss Art. 44 - 48 BGG (ausgehend von der am 15. Oktober 2010 erfolgten amtlichen
Publikation) am 15. November 2010 abgelaufenen Rechtsmittelfrist keine Beschwerde
eingereicht worden ist, dass eine versäumte Frist gemäss Art. 50 Abs. 1 BGG
wiederhergestellt werden kann, wenn die Partei unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen
nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt,
dass der Beschwerdeführer um Wiederherstellung der Beschwerdefrist ersuchen lässt mit
der Begründung, durch die seiner Auffassung nach unrechtmässig erfolgte (und inhaltlich
unrichtige) Publikation des vorinstanzlichen Entscheides im Amtsblatt sei er davon
abgehalten worden, rechtzeitig Beschwerde beim Bundesgericht zu führen, dass davon
schon deswegen keine Rede sein kann, weil es O._____ als unbestrittenerweise
ordnungsgemäss bevollmächtigtem Rechtsvertreter seines Sohnes oblag, für die
Sicherstellung der Zustellbarkeit gerichtlicher Mitteilungen besorgt zu sein (BGE 130 III
396 E. 1.2.3 S. 399 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 134 V 49 E. 4 S. 51 f.), woran nichts
ändert, dass das Verfahren schon lange anhängig war, im Gegenteil, dass er es jedenfalls,
entgegen Art. 50 Abs. 1 in fine BGG, unterlassen hat, innert 30 Tagen nach Wegfall des

Hindernisses die versäumte Rechtshandlung nachzuholen, hier die Beschwerdeeinreichung, was auch nicht innert 30 Tagen nach dem 11. Januar 2011 erfolgt ist, als ihm der Entscheid vom 1. September 2010 per Post zugestellt wurde, weshalb sich an der Prozesslage selbst dann nichts änderte, wenn man von einem Eröffnungsfehler des kantonalen Gerichts ausgehen wollte, dass der Beschwerdeführer verständlicherweise an der inhaltlichen Unrichtigkeit (betreffend seinen Wohnsitz) des Amtsblatteintrages vom 15. Oktober 2010 Anstoss nimmt, was aber für die allein streitige Frage eines prozessual zulässigen Fristwiederherstellungsgesuchs unerheblich ist, dass auf das Wiederherstellungsgesuch gemäss Eingabe vom 28. Februar 2011 schon aus diesen Gründen nicht eingetreten werden kann, dass dies im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG zu geschehen hat, woran das Fehlen einer Beschwerde nichts ändert, dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Eingabe vom 28. Februar 2011 wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. Mai 2011 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Meyer Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.